



Satzung des Vereins für Altertumskunde und Heimatpflege Haltern am See e.V.

Satzung des Vereins für Altertumskunde und Heimatpflege Haltern am See (e.V.) (gegr. im Jahre 1899 als Verein für Geschichte und Altertumskunde Haltern)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Name des Vereins lautet: „Verein für Altertumskunde und Heimatpflege Haltern am See e.V.“ (Kurzname: Heimatverein Haltern) mit Sitz in Haltern am See. Der Verein wurde 1899 gegründet unter dem Namen: Geschichts- und Altertumsverein Haltern.

- (1) Der Verein ist unter der Nummer VR 10394 am Amtsgericht in Gelsenkirchen eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 45721 Haltern am See.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein kann Mitglied in übergeordneten Organisationen werden. Derzeit ist der Verein Mitglied im Westfälischen Heimatbund.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der wissenschaftlichen Altertumsforschung und der Heimatkunde, der Kunst- und Denkmalpflege und der Erhaltung alter Sitten und Gebräuche in Haltern am See.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:
- Förderung der Geschichtsforschung der Region
 - Förderung von ortsansässigen Museen (z.B. LWL Römermuseum Haltern am See, Druckereimuseum in der Stadtbücherei Haltern am See)
 - Heimatpflege nach den Richtlinien des Westfälischen Heimatbundes
 - Sammeln von Büchern und Archivalien
 - Veranstaltung von wissenschaftlichen Vorträgen und Studienfahrten
 - Förderung des Geschichtsverständnisses, insbesondere von Jugendlichen, z.B. durch Hilfestellung für Jugendliche, die am Geschichtswettbewerb des Bundespräsidenten teilnehmen oder durch Ausschreiben von Geschichtswettbewerben.
 - Unterstützung anderer gemeinnütziger Körperschaften.
 - Förderung lokalgeschichtlicher Publikationen
 - Förderung der Stadtbücherei Haltern am See bei Neuerwerbungen im Fachgebiet Regionalgeschichte, dem Ausbau der historischen Buch- und Landkartenbestände und deren Erhalt.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Vereinsmitglieder als Autoren von Vereinspublikationen erhalten kein Autorenhonorar.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 12. Lebensjahr vollendet hat.
- (2) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.
- (3) Juristische Personen können Mitglied im Verein werden.
- (4) Eheleute und Familien können „Familienmitglied“ werden.
- (3) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Bei Minderjährigen ist der Antrag auch von deren gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben. Diese müssen sich durch gesonderte schriftliche Erklärung zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den Minderjährigen verpflichten.
- (4) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen. Vor einer Ablehnung ist der Beirat zu hören.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung durch die gesetzlichen Vertreter abzugeben. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes und Beirates von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung ein Monat verstrichen ist und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstandes und Beirates über die Streichung muss dem Mitglied mitgeteilt werden.
- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes und Beirates (gemeinsame Sitzung) aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstandes und Beirates ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet über den Ausschluss.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Mit der Aufnahme in den Verein werden von den Mitgliedern Jahresbeiträge erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben können Umlagen bis zur doppelten Höhe des Jahresbeitrags erhoben werden.
- (2) Höhe und Fälligkeit von Jahresbeiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (3) Durch die Mitgliedschaft wird kein Anspruch auf das Vermögen des Vereins erworben.
- (4) Ehrenmitglieder (siehe § 18) sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.
- (5) Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

- (6) Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr zahlen einen reduzierten Beitrag, dessen Höhe durch den Vorstand festgelegt und durch den Beirat bestätigt wird.
- (7) Der Mitgliedsbeitrag für juristische Personen wird durch den Vorstand festgelegt und muss vom Beirat bestätigt werden. Er beträgt mindestens das 5-(fünf-) fache des Beitrags von persönlichen Mitgliedern.
- (8) Der Mitgliedsbeitrag für Familienmitgliedschaften wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Die Familienmitgliedschaft gilt für Eheleute/Lebensgemeinschaften und deren minderjährige Kinder.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Die Mitglieder erhalten Publikationen des Vereins zu einem durch den Vorstand festzulegenden (ggf. reduzierten) Unkostenbeitrag.
- (3) Die Mitgliedsbeiträge sind im ersten Quartal des Geschäftsjahres zu entrichten, sofern keine Einzugsermächtigung erteilt wurde.

§ 7 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind der Vorstand, der Beirat und die Mitgliederversammlung.
- (2) Vorstand und Beirat bilden den Gesamtvorstand.

§ 8 Vorstand und Ehrenvorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins iSv. § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Schatzmeister. Dem Vorstand können auch Ehrenvorstände (siehe (5)) angehören.
- (2) Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist im Innenverhältnis in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über EUR 3 000,- die Zustimmung des Beirates erforderlich ist.
- (3) Mitgliedern des Vorstandes erhalten keine Vergütung.
- (4) Die Rechnungslegung des Schatzmeisters wird vor der jährlichen Mitgliederversammlung durch zwei Kassenprüfer überprüft. Der Bericht der Kassenprüfer ist in der Mitgliederversammlung vor der Entlastung des Vorstandes vorzulegen.
- (5) Der Vorstand des Vereins kann ehemalige Vorstandsmitglieder, die mindestens drei Wahlperioden (9 Jahre) im Vorstand des Vereins tätig waren, zu Ehrenvorständen des Vereins vorschlagen. Den Beschluss fasst der Gesamtvorstand. Der Beschluss muss durch die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt werden.
- (6) Ehrenvorstände sind berechtigt an Sitzungen des Vorstandes beratend teilzunehmen.

§ 9 Zuständigkeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.



Satzung des Vereins für Altertumskunde und Heimatpflege Haltern am See e.V.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
 - b) Erstellung des Jahresberichtes für die jährliche Mitgliederversammlung. Der Bericht muss auch Aufschluss über die Zusammenarbeit mit anderen Vereinen geben.
 - c) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
 - d) Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts;
 - e) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.
 - f) Bei Ausscheiden eines Mitglieds aus Vorstand oder Beirat durch Rücktritt, Austritt aus dem Verein oder Tod kann der Gesamtvorstand einen jeweiligen Nachfolger für den Rest der Wahlperiode durch einfachen Mehrheitsbeschluss berufen. An diesem Beschluss müssen alle Mitglieder des Vorstandes und mindestens 50% der Beiratsmitglieder anwesend sein. Die Berufung muss durch die nächsten Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit bestätigt werden.
- (2) Der Vorstand kann einzelne Vorstandsmitglieder mit der selbständigen Wahrnehmung von Vorstandsgeschäften beauftragen.
- (3) Der Vorstand kann einzelne Vereinsmitglieder mit der selbständigen Wahrnehmung von Vereinsaufgaben beauftragen.

§ 10 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.

§ 11 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Die Einberufungsfrist beträgt sieben Tage. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Tag.
- (2) Eine Sitzung des Vorstandes kann auch auf gemeinsamen Antrag von Schriftführer und Schatzmeister anberaumt werden. Die Einberufungsfrist beträgt sieben Tage.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des Stellvertretenden Vorsitzenden.
- (4) Die Niederschrift über die Beschlüsse ist von einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben.
- (5) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem zustimmen. Die Nutzung des Internets ist zulässig.

§ 12 Beirat

- (1) Der Beirat besteht aus mindestens sechs, maximal zwölf durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Beisitzern.
- (2) Es können nur Vereinsmitglieder Beisitzer werden.
- (3) Ein Vorstandsmitglied kann nicht gleichzeitig Beisitzer werden.
- (4) Die Beisitzer werden durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl kann öffentlich durchgeführt werden, wenn kein Widerspruch erfolgt. Es reicht der Widerspruch von einem Vereinsmitglied. Die Wahl hat einzeln zu erfolgen.
- (5) Die Amtsdauer der Beisitzer beträgt 3 Jahre. Die Beisitzer bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
- (6) Mitglieder des Beirates erhalten keine Vergütung.

§ 13 Zuständigkeit des Beirates

- (1) Sitzungen des Beirates werden durch Vorstand oder durch ein Beiratsmitglied mit einer Frist von sieben Tagen einberufen.
- (2) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der Mitglieder, anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Ein Beschluss kann schriftlich oder fernmündlich erfolgen.
- (3) Beschlüsse werden schriftlich festgehalten und von einem Beisitzer unterschrieben. Bei gemeinsamen Sitzungen mit dem Vorstand kann ein gemeinsames Protokoll angefertigt werden.
- (4) Der Beirat ist für folgende Aufgaben zuständig:
 - a) Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über EUR 3000,- (vgl. § 8 Abs. 2);
 - b) Beschlussfassung über die Streichung von Mitgliedern.
 - c) Bestätigung von Vorstandsbeschlüssen zu Mitgliedsbeiträgen von Jugendlichen und Juristische Personen, sowie reduzierten Beiträgen.
 - d) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes: Wahl eines nachfolgenden Vorstandsmitgliedes für eine Amtszeit bis zum Ende des Geschäftsjahres. Dies erfolgt in einer gemeinsamen Sitzung von Vorstand und Beirat. Das ausgeschiedene Vorstandsmitglied hat kein Vorschlagsrecht und kein Wahlrecht.
 - e) Unterstützung des Vorstands bei der Durchführung geschichtlicher Exkursionen
 - f) Unterstützung des Vorstands bei der Erhaltung und Förderung des Druckereimuseums und des historischen Bestandes der Stadtbücherei Haltern am See
 - g) Unterstützung des Vorstands bei der Öffentlichkeitsarbeit.
 - h) Unterstützung des Vorstands bei der Zusammenarbeit mit anderen Vereinen
 - i) Unterstützung des Vorstands bei der Zusammenarbeit mit Rat und Verwaltung der Stadt Haltern am See
 - j) Unterstützung des Vorstands bei Publikationen und Ausstellungen

§ 14 Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts kann nicht erfolgen. eine schriftliche Stimmabgabe bei Wahlen ist möglich. Der Versammlungsleiter hat die Mitgliederversammlung darüber zu informieren, dass für bestimmte Abstimmungen schriftliche Stimmen vorliegen.



Satzung des Vereins für Altertumskunde und Heimatpflege Haltern am See e.V.

- (2) Wahlberechtigt bei Vorstands- und Beiratswahlen sind nur in der Mitgliederversammlung anwesende Mitglieder. Bei Familienmitgliedschaften haben nur die volljährigen Familienmitglieder Stimmrecht.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands;
 - b) Festlegung von Mitgliedsbeiträge und Umlagen (§ 5);
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und des Beirats.
 - d) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
 - e) Beschlussfassung über einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes und Beirates;
 - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
 - g) Wahl der Kassenprüfer. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.
 - h) Wahl von Vereinsmitgliedern, die den Verein im Vorstand anderer Organisationen (z.B. *Verein der Freunde und Förderer des LWL-Römermuseums Haltern am See e.V.*) vertreten, sofern deren Satzung dies nicht regelt).
 - i) Entscheidung über die Mitgliedschaft in anderen gemeinnützigen Körperschaften.

§ 15 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zehn Tagen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Die Einberufung der Mitgliederversammlung kann auch durch Veröffentlichung in der (Lokalzeitung: derzeit Halterner Zeitung) erfolgen; hierbei ist ebenfalls eine Frist von zehn Tagen beginnend mit dem Tag nach der Veröffentlichung einzuhalten.
- (2) Jedes Mitglied kann bis spätestens drei Tage vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben.
- (3) Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 16 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 25 Mitglieder dies beim Vorstand schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen. Eine von den Mitgliedern beantragte Mitgliederversammlung muss innerhalb eines Monats einberufen werden.

§ 17 Beschlussfassung und Wahlen in der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Schatzmeister oder Schriftführer geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden. Der Schriftführer



Satzung des Vereins für Altertumskunde und Heimatpflege Haltern am See e.V.

- führt das Protokoll. Ist er nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.
- (2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
 - (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn insgesamt mindestens 25 Vereinsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von zwei Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
 - (4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehnteln erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung von neun Zehnteln aller Mitglieder beschlossen werden.
 - (5) Über Anträge aus der Versammlung außerhalb der Tagesordnung wird nur dann ein Beschluss gefasst, wenn ihre Dringlichkeit beschlossen wird. Die Dringlichkeit wird durch die einfache Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder festgestellt.
 - (6) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los. Die Wahl kann öffentlich durchgeführt werden, wenn kein Widerspruch erfolgt. Es reicht der Widerspruch von einem Vereinsmitglied.
 - (7) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 18 Ehrenmitglieder

- (1) Jedes Mitglied ist berechtigt, dem Vorstand einen Vorschlag zur Ernennung von Ehrenmitgliedern zu unterbreiten. Persönlichkeiten, die den Verein oder dem Zweck des Vereins in besonderer Weise verbunden sind oder ihn gefördert haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (2) Wenn der Gesamtvorstand diesem Vorschlag zustimmt (2/3 Mehrheit ist erforderlich), wird der Vorschlag der nächsten Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt.

§ 19 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden (§ 17 Abs. 4).
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Verein: *Verein der Freunde und Förderer des Westfälischen Römermuseums Haltern e.V.* mit Sitz in Haltern am See. Sollte dieser Verein nicht mehr existieren sollte, bzw. seine



Satzung des Vereins für Altertumskunde und Heimatpflege Haltern am See e.V.

Gemeinnützigkeit weggefallen sein, fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Haltern am See, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

(Haltern am See, Datum

01.06.2014

(Unterschriften des Vorstands)